

**Auskunftspflicht der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Stadt Lüdenscheid gemäß § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004**

Auf der vorgenannten Grundlage sind die Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen des Rates verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landes-organisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Daher liegen die übermittelten Auskünfte der Mitglieder der Gremien während der allgemeinen Öffnungszeiten, oder auch außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung, im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Rats- und Bürgermeisteramt, Zimmer 105, Rathausplatz 2 in 58507 Lüdenscheid zur Einsichtnahme aus.

Lüdenscheid, 16.12.2010

Der Bürgermeister  
Dzawas